DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Sozialkasse der DPolG Niedersachsen

- Richtlinien -

1. Die DPolG Niedersachsen hat eine Sozialkasse eingerichtet. Ziel dieser Sozialkasse ist es, ihren Mitgliedern zu helfen, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind.

2. Die Mitgliedschaft in der Sozialkasse setzt eine Mitgliedschaft in der DPolG Niedersachsen voraus. Sie ist freiwillig und schriftlich (formlos oder mittels Eintrittsformular der DPolG Niedersachsen) beim Geschäftsführenden Landesvorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden.

3. Die Mitgliedschaft kann bis zum vollendeten 50. Lebensjahr beantragt werden. Ausnahmen sind nicht möglich.

4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 10,- pro Jahr. Der Jahresbeitrag wird im II. Quartal eines Jahres mittels EDV eingezogen.

5. Hinterbliebene von Mitgliedern der Sozialkasse erhalten ein Sterbegeld in Höhe von zurzeit 250,- €. Eine gleichzeitige Unterstützung durch den Sozialfonds der Polizei ist ausgeschlossen.
   Leistungen aus der Sozialkasse können ferner sein:
   - Übernahme anteiliger Kosten aus einer Rechtsschutzangelegenheit, für die kein anderer Kostenträger eintritt
   - Übernahme des Mitgliedsbeitrages für einen gewissen Zeitraum bei finanziellen Engpässen (Scheidung, alleinerziehend pp.).
   - Ein Mitglied verunglückt auf dem Weg zu bzw. von nach einer Veranstaltung der DPolG Niedersachsen, wobei die Schadensabwicklung erhebliche finanzielle Lücken lässt. Eine anteilmäßige Kostenübernahme kann erfolgen.

6. Ein Antragsteller kann eine Kostenbeteiligung aus Gründen der Solidargemeinschaft nur dann erwarten, wenn das schädigende Ereignis erst **nach** Beginn der Mitgliedschaft in der Sozialkasse eingetreten ist.

7. Die Verwaltung der Sozialkasse obliegt dem LGF (zuständig für die Mitgliederverwaltung) in Zusammenarbeit mit dem Stellv. Landesvorsitzenden für Finanzfragen (zuständig für die Beitragserhebung und Kassenführung der Sozialkasse).

8. Der Landesvorsitzende ist verantwortlich für die Beachtung und Überwachung der Richtlinien.

9. Die Mitglieder der Sozialkasse haben jederzeit – nach Terminabsprache – das Recht, Einsicht in die die Sozialkasse betreffenden Unterlagen zu erhalten.

10. Über Anträge entscheidet der GLV. Der Beschluss kann auf Antrag dem nächsthöheren Organ (dem LV) zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der 2/3 Mehrheit des Landesvorstandes.

Die vorgenannten Richtlinien treten mit Wirkung vom 23.09.2005 in Kraft

Ergänzungsbestimmung: Im Rahmen der Einführungszeit kann entgegen der Ziff. 3 die Mitgliedschaft in der Sozialkasse beantragt werden. Die Möglichkeit der abweichenden Antragsfrist endet am 30.06.2006. Zu diesem Zeitpunkt entfällt diese Ziffer ersatzlos.